



**Verhandelt
zu Frankfurt am Main am 3. Dezember 2003**

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Roger Zättsch
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

erschien heute:

Herr Günter Rothenberger, geb. am 17.06.1939, geschäftsansässig Gutleutstraße
175, 60327 Frankfurt am Main,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff
AG von 1890, Frankfurt am Main (HRB Nr. 28852 Amtsgerichts Frank-
furt am Main), Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main,
als einzelvertretungsberechtigter Vorstand.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Erschienene verneinte die Frage des Notars, ob ein Mitwirkungsverbot des Notars im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Der Erschienene erklärte:

Die von mir vertretene Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH in Frankfurt (HRB Nr. 13579). Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Vorbereitung halte ich hiermit eine Gesellschafterversammlung ab.

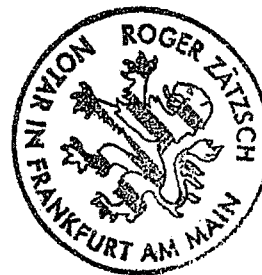
Ich beschließe:

1. Dem Gewinnabführungsvertrag vom 3. Dezember 2003 zwischen der Gesellschaft und der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolf AG von 1890 in Frankfurt am Main wird zugestimmt.
2. Die Kosten dieser Urkunde und Ihres Vollzuges im Handelsregister trägt die Gesellschaft A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolf AG von 1890.

Eine beglaubigte Abschrift des Gewinnabführungsvertrages ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Das Protokoll der vorstehenden Verhandlung nebst Anlage wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Seilwolf
AG *Notar*



Gewinnabführungsvertrag

zwischen

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm Seilwoff AG von 1890
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

- alleinige Gesellschafterin der

Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

- Die Gesellschaft ist aufgrund der Beteiligungs- und Organverhältnisse in die
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwoff AG von 1890
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main, eingegliedert -

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwoff AG von 1890 abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Verlustabzug aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages ist nicht zulässig.

2. Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH kann mit Zustimmung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vom Seilwoff AG von 1890 Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwoff AG von 1890 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister und gilt für die Zeit ab dem 01. Januar 2004.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 den Gläubigern der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2003

.....
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwolff AG von 1890

.....
Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH